

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Änderung des Bundesimmobiliengesetzes****2. Abschnitt****Neuausrichtung der Bundesimmobiliengesellschaft****Unternehmensgegenstand**

§ 2. Der Bund hält 100 vH der Geschäftsanteile an der auf Grund des BIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 419/1992, errichteten Bundesimmobiliengesellschaft mbH. Der Gesellschaftsvertrag der Bundesimmobiliengesellschaft mbH ist dahin abzuändern, dass insbesondere folgender Unternehmensgegenstand vorgesehen wird: die Bereitstellung von Raum für Bundeszwecke allein oder gemeinsam mit Dritten und zu diesem Zweck, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bundes, insbesondere der Erwerb, die Nutzung, die Verwaltung, die Vermietung und die Veräußerung von Liegenschaften und Räumlichkeiten, die Errichtung und die Erhaltung von Bauten, zentrale Gebäudebewirtschaftungsdienstleistungen, sowie die Durchführung sonstiger mit dem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehender Hilfs- und Nebengeschäfte, diese jedoch unter Ausschluss aller den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes unterliegenden Geschäfte.“

2. Abschnitt**Neuausrichtung der Bundesimmobiliengesellschaft****Unternehmensgegenstand**

§ 2. (1) Der Bund hält 100 vH der Geschäftsanteile an der auf Grund des BIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 419/1992, errichteten Bundesimmobiliengesellschaft mbH. Der Gesellschaftsvertrag der Bundesimmobiliengesellschaft mbH ist dahin abzuändern, dass insbesondere folgender Unternehmensgegenstand vorgesehen wird: die Bereitstellung von Raum für Bundeszwecke allein oder gemeinsam mit Dritten und zu diesem Zweck, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bundes, insbesondere der Erwerb, die Nutzung, die Verwaltung, die Vermietung und die Veräußerung von Liegenschaften und Räumlichkeiten, die Errichtung und die Erhaltung von Bauten, zentrale Gebäudebewirtschaftungsdienstleistungen, sowie die Durchführung sonstiger mit dem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehender Hilfs- und Nebengeschäfte, diese jedoch unter Ausschluss aller den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes unterliegenden Geschäfte.

(2) Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ist ermächtigt, an eine zu 100% in ihrem Eigentum stehende Tochtergesellschaft, insbesondere aus den ihr gemäß Anlage A übertragenen Liegenschaften, jene zu übertragen, die als marktgängig anzusehen sind. Nicht als marktgängig anzusehen sind jedenfalls Liegenschaften, die unmittelbar für Bildungszwecke genutzt werden. Die Tochtergesellschaft ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu führen.

(3) Mit der Übertragung von Liegenschaften an eine Tochtergesellschaft gemäß Abs. 2 gehen die der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H in Bezug auf diese Liegenschaften übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß § 4, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 zweiter Satz, sowie gemäß §§ 32, 33 auf diese Tochtergesellschaft über.

Geltende Fassung
Abgabenbefreiung

§ 45. Die Verfügungen über Bundesvermögen nach diesem Bundesgesetz, darunter insbesondere auch der Abschluss der Mietverträge gemäß §§ 19 und 20, nicht jedoch künftige Mietvertragsabschlüsse und Veräußerungsmaßnahmen der Bundesimmobiliengesellschaft mbH, sind von sämtlichen Bundesabgaben, insbesondere von sämtlichen Kapitalverkehrsteuern, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Gerichtsgebühren, befreit.

Vorgeschlagene Fassung
Abgabenbefreiung

§ 45. (1) Die Verfügungen über Bundesvermögen nach diesem Bundesgesetz, darunter insbesondere auch der Abschluss der Mietverträge gemäß §§ 19 und 20, nicht jedoch künftige Mietvertragsabschlüsse und Veräußerungsmaßnahmen der Bundesimmobiliengesellschaft mbH, sind von sämtlichen Bundesabgaben, insbesondere von sämtlichen Kapitalverkehrsteuern, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Gerichtsgebühren, befreit.

(2) Abs. 1 gilt bei Übertragung von Vermögen an eine Tochtergesellschaft gemäß § 2 Abs. 2, entsprechend.

Änderung des Schönbrunner Schloßgesetzes

Artikel 1

§ 1. (1) bis (6) ...

Artikel 1

§ 1. (1) bis (6) ...

(7) Mit Erwerb der Anteile an der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H obliegt der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H zur Gewährleistung des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 1 Marchfeldschlösser-Gesetz, BGBl. I Nr. 83/2002 i.d.g.F. auch die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel. Diese Übertragung ist ein Anwendungsfall des Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000.

Änderung des Marchfeldschlösser-Gesetzes

Gesellschaftsgründung

§ 2. (1) Zur Durchführung des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 1 (Projektierung bis einschließlich Betrieb) werden die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. und die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. ermächtigt, eine gemeinsame Tochtergesellschaft mit dem Firmenwortlaut Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden Gesellschaft genannt) zu errichten. Sitz der Gesellschaft ist Engelhartstetten.

(2) Bei Gründung der Gesellschaft ist eine Kapitaleinlage von 70 000 Euro vom Bund zu leisten und sind der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. jeweils 50% der Anteile vorbehalten. Künftige Beteiligungen im Sinne des kulturpolitischen

Gesellschaftsübertragung

§ 2. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wird ermächtigt, die Geschäftsanteile an der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. zum Nominalwert in Höhe von 70.000 € an die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. zu veräußern. Auf Grund des gesetzlich vorgeschriebenen kulturpolitischen Auftrages gemäß § 1 stellt die Tätigkeit der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. jedenfalls einen Betrieb dar, dessen Ergebnis Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz ist.

Geltende Fassung

Auftrages gemäß § 1 sind zulässig.

(3) Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie künftige Änderungen dieses bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Finanzen.

Geschäftsanteile

§ 2a. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt bis zu 100% der Geschäftsanteile der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. zu erwerben. Nach erfolgtem Erwerb der Geschäftsanteile durch die Republik Österreich sind jedoch auch künftig Beteiligungen anderer Gesellschafter an der Marchfeldschlösser Revitalisierungs- und Betriebsgesellschaft m. b.H., unter Beachtung des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 1, zulässig.

Vorgeschlagene Fassung